



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 24 (S. 351-352)**

Titel **Uebereinkommen zwischen den Kantonen Zürich und Thurgau betreffend die Besteuerung von Liegenschaften, welche Grenzanwohnern des einen Kantons gehören und in Grenzgemeinden des andern liegen.**

Ordnungsnummer

Datum 04.02.1897

[S. 351] Zwischen den Regierungen der Kantone Zürich und Thurgau ist in Bezug auf die Besteuerung von Liegenschaften, welche Grenzanwohnern des einen Kantons gehören und in Grenzgemeinden des ändern liegen, vereinbart worden, was folgt:

I. Die zürcherischen Schulgenossen der Schulgemeinde Wylen sind für diejenigen ihrer Liegenschaften, welche in andern thurgauischen Schulgemeinden liegen und von denen sie in Zukunft dort die Schulsteuer zu entrichten haben werden, in Wylen nicht mehr schulsteuerpflichtig.

II. In Bezug auf die Staatssteuer soll jeder Kanton für die in Grenzgemeinden gelegenen Liegenschaften von Grenzanwohnern des andern Kantons den vollen Abzug der darauf haftenden Passiven gestatten.

III. Für die Gemeindesteuern gestattet Thurgau gemäss seiner Gesetzgebung den Abzug von  $\frac{2}{3}$  der Passiven vom Katasterwerte dieser Liegenschaften, Zürich den nach § 137 b seines Gemeindegesetzes zulässigen verhältnismässigen Abzug, wobei der Regierungsrat des Kantons Zürich zu- // [S. 352] sichert, er werde darauf hinwirken, dass seitens der Taxationsinstanzen darnach getrachtet werde, die thurgauischen Bürger den zürcherischen gleichzustellen.

Zürich, den 4. Februar 1897.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Locher.

Der Staatsschreiber:

Stüssi.

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau hat vorstehendem Uebereinkommen die Genehmigung erteilt.



Frauenfeld, den 12. Februar 1897.

Der Präsident des Regierungsrates,

H. Häberlin.

Der Staatsschreiber:

Dr. Wehrli.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/12.11.2015]